

offenkundig eine ganz andere Traditionslinie erkennen⁹⁸, aber auch für den burgundischen Raum um das Zentrum Lyon herum müßte das überkommene Material ausreichen, ein nochmals gänzlich anders geartetes Bild des Umgangs mit den kirchenrechtlichen Problemebenen der Zeit zu dokumentieren⁹⁹. Doch wäre dies eine eigene Untersuchung; hier konnte es nur darum gehen, eine kleine, anonym und handschriftlich spät überlieferte kanonistische Exzerptreihe zu analysieren, die sich als Kurzfassung der Konzilskanones von Trosly (909) bestimmen läßt, ihr handschriftliches Umfeld mit weiteren, z. T. unbekannten kirchenrechtlichen Texten Reimser Provenienz aus der Zeit um 900 herum zu beschreiben, und schließlich ein regionaltypisches Bild bischöflicher kirchenreformerischer Aktivitäten zu umreißen, wie es sich – Teilreiche übergreifend – für die spätkarolingische ‚austrasische‘ Francia aufgrund dieser und anderer Textfunde der letzten Jahre allmählich abzuzeichnen beginnt.

vember 921 geplant und muß bei einer an Regionalbereichen orientierten Klassifizierung somit beiseite bleiben. Bezeichnend, daß für Ostfranken für den Zeitraum jener Jahre von etwa 880 bis 930 nichts an kirchlicher Gesetzgebung auf Provinzialsynoden- und Diözesan-Ebene belegt ist, wie es für die austrasische Francia in dieser Zeit typisch gewesen zu sein scheint.

⁹⁸) Hier wird ohne Bruch die in der Jahrhundertmitte unter Hraban von Mainz und Ludwig d. Dt. mit den Synoden von Mainz (847), Mainz (848) und Mainz (852) eingeführte und mit Worms (868) wiederaufgenommene Traditionslinie fortgesetzt (MGH Conc. 3 S. 150–177, 179–184 und 235–252 bzw. Mansi 15 Sp. 865–886). Vgl. zu diesen Synoden Wilfried H a r t m a n n, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung (Abh. Göttingen 105, 1977) sowie d e r s., Die Mainzer Synoden des Hrabanus Maurus, in: Hrabanus Maurus, Lehrer, Abt und Bischof, hg. v. Raymund Kottje und Harald Zimmermann (Abh. Mainz 4, 1982) S. 130–144.

⁹⁹) Hier scheinen eher Sammelhandschriften angelegt und systematisch verbreitet worden zu sein, in denen kleine, z. T. nur wenige Kapitel umfassende Exzerptreihen aus dem klassischen spätantiken (und pseudoisidorischen) Kirchenrecht zu einzelnen interessierenden Themen aneinandergereiht und weiter bearbeitet worden sind. Zu vier miteinander verwandten Hss. dieses Typs aus der Zeit um 900 (nach 894/95) vgl. demnächst (noch nicht erschienen) Rudolf P o k o r n y, Ein unerkanntes Brieffragment Argrims von Lyon – Langres aus den Jahren 894/95 und zwei umstrittene Bischofsweißen in der Kirchenprovinz Lyon, in Francia 13 (1985).